

# Satzung der Bürger-Energiegenossenschaft Lage – BELa eG

## Unser Leitbild

1. Unser Ziel ist es, die sich zuspitzende Klimakrise zu bekämpfen und zur CO<sub>2</sub>-Neutralität von Lage und darüber hinaus beizutragen.
2. Wir wollen die natürlichen Ressourcen durch die Erzeugung und Speicherung regenerativer, lokaler Energie schützen und weiter aufbauen.
3. Wir möchten die Wertschöpfung vor Ort stärken.
4. Neben den bekannten Verfahren zur Erzeugung erneuerbarer Energie wollen wir dazu beitragen, dass innovative Ansätze in diesem Bereich zur Geltung kommen.
5. Wir Genossenschaftsmitglieder verstehen uns idealerweise als Mitunternehmer\*innen und Kund\*innen unserer BELa zugleich und fördern das Engagement für die Ziele unserer Genossenschaft.
6. Wir wollen unseren Mitgliedern und Kunden regional erzeugte Energie (Strom, Wärme, ...) anbieten.
7. Wir fördern mit dem Wirken unserer Genossenschaft die Erzeugung und Speicherung regenerativer Energie und stärken damit regionale Kreisläufe.
8. Wir gestalten unsere Genossenschaft transparent und partizipativ.
9. Wir verstehen unsere Genossenschaft als ein Unternehmen, das klare, effiziente Strukturen und faire Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeitenden schafft, um selbstbestimmtes Arbeiten im Team zu ermöglichen.
10. Wir wollen unsere Genossenschaft zu einem Ort machen, an dem alle Menschen willkommen sind - unabhängig ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung und/oder Behinderung. Wir wirken rassistischen und diskriminierenden Bestrebungen und Handlungen aktiv entgegen. Wir bekennen uns zu den Menschenrechten.
11. Wir unterstützen Initiativen, Organisationen und Projekte aus unserer Gesellschaft, die ähnliche Werte und Ziele teilen wie wir.

## § 1 Firma, Sitz

1. Die Genossenschaft heißt: Bürger-Energiegenossenschaft Lage - BELa eG
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Lage, Lippe

## § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, wie er in Absatz 2 aufgeführt ist, die Förderung von regionalen Versorgungsdienstleistungen z.B. durch die Lieferung von Energie oder Wärme, sowie die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder.
2. Der Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a) Die Projektierung, Errichtung von und Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer, regenerativer Energien und Erzeugung von grünem Wasserstoff.
  - b) Der Betrieb und die Unterhaltung von solchen Anlagen, insbesondere Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerken, Anlagen der Speichertechnologien und Anlagen der Wärmeerzeugung und -rückgewinnung, mit heute bekannten und zukünftigen Technologien.
  - c) der Absatz von Energie in Form von Strom, Wärme oder Gas, sowie ggf. der Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen.
  - d) Die Unterstützung und Beratung bei Fragen zur Umsetzung regenerativer Energieprojekte und des Klimaschutzes vor Ort, sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
4. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Zweck der Genossenschaft dient.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personengesellschaften,
  - c) juristische Personen und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. a) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung, nach Genossenschaftsrecht und die Einzahlung des Mindestgeschäftsanteils.  
Kriterien für die Entscheidung des Vorstandes sind die inhaltlichen Vorgaben des Leitbildes und das Wohl der Genossenschaft.  
b) das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Zustimmung zu den in der Präambel genannten Grundsätzen ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung,
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
  - d) Ausschluss.

### **§ 4. Eigenkapital und Haftung - Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/ Mindestkapital**

1. Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 Euro. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
2. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes - über die Pflichtbeteiligung hinaus - mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
3. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
4. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
  - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
  - g) die Mitgliederliste einzusehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
  - c) eine e-Mail Adresse zur Kommunikation mit der Genossenschaft zu führen.
  - e) eine Änderung ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen.

### **§ 6 Kündigung**

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens**

1. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

1. Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

1. Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) sie die Genossenschaft schädigen,
  - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
  - c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind,
  - d) sie die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen auch nach zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung nicht leisten.
  - e) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
  - f) sie die Mitgliedschaftsvoraussetzung gem. § 3 nicht mehr erfüllen oder erfüllt haben oder
  - g) wenn sie dem Leitbild zuwiderhandeln oder gehandelt haben.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
4. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
3. Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
4. Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
5. Bei der Auseinandersetzung gelten 90 % der in der Bilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben

von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.

Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

6. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Mediationsklausel**

1. Konflikte sollen vorrangig von den beteiligten Mitgliedern selbst bzw. in den bestehenden Organen und Einrichtungen der Genossenschaft bearbeitet und gelöst werden. Gelingt dies nicht, sind die Mitglieder und Organe der Genossenschaft verpflichtet, vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs Konflikte zur Beilegung durch Mediation zu bearbeiten. Konflikte in diesem Sinne sind Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis oder dieser Satzung.
2. Sofern über die vermittelnde Person (Mediator\*in) nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Beginn des Mediationsverfahrens Einigkeit erzielt wird, wird d. Mediator\*in auf Antrag durch eine der Schiedspersonen der Stadt Lage bestimmt.
3. Vor Durchführung und während des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, insbesondere zur Wahrung von sogenannten Not- oder Ausschlussfristen.
4. Die Kosten werden anteilig von den Konfliktparteien getragen.

## **§ 12 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gesteckten Verfahren) festlegt.
2. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
3. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme
6. Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
7. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).  
Folgende Gegenstände der Beschlussfassung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrat und des Vorstandes

- c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
  - d) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform
  - e) Auflösung der Genossenschaft
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt d. Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein\*ihre Stellvertreter\*in (Versammlungsleiter\*in). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. D. Versammlungsleiter\*in kann eine\*n Schriftführer\*in und erforderlichenfalls Stimmzähler\*innen ernennen.
  9. Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse müssen dokumentiert werden.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
4. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der/dem Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter/in.

### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
3. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse müssen dokumentiert werden.
4. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 10.000 Euro
  - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 1.000 Euro,
  - c) die Errichtung und Schließung von Filialen,
  - d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
  - f) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
  - g) Erteilung von Prokura und
  - h) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
6. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft in einer gemeinsamen Sitzung zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

### **§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

1. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

2. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

1. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
2. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
3. Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
4. Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
5. Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
6. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 50% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind
7. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
8. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter [www.genossenschaftsbekanntmachungen.de](http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de).